

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 28. Juni 2007

Nr. 15

Inhalt

Seite

Impressum	1
Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land	
• Aufhebung der Bekanntmachung der Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 23.03.2007	2
• Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land sowie Genehmigungsvermerk der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt	2 - 5
Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)	
<u>für alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land</u>	
• Durchführung eines Verfahrens nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz ((VerkFIBerG) hier: Mitteilung der Einleitung zu dem Verfahren	6 - 8

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

- **Aufhebung der Bekanntmachung der Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 23.03.2007**

Die Bekanntmachung der Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 7 vom 23. März 2007 wird hiermit aufgehoben.

Nemsdorf-Göhrendorf, 2007-06-27

Meyer

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land

Aufgrund des § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land mit Beschluss vom 14.03.2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahren (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft nach §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.

Bei der Abwehr einer entstehenden oder bereits eingetretenen Wassergefahr ergeben sich für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Ufermauern u. dgl.);
- c) Beobachtungen bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- c) bei der Sicherung von Brücken;
- d) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

- (2) Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (3) Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 1. der von ihm bestimmte Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
 2. der Versammlungsort,
 3. die Art der Alarmierung,
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 6. die Ablösung und Versorgung,
 7. die Nachrichtenübermittlung;
- Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.
- (4) Der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig. Sie ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
 1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
 2. Mitarbeiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden von der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Fall der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaussfalles. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Verwaltungsgemeinschaft zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Verwaltungsgemeinschaft zurückerstattet.
Selbständigen, Hausfrauen, etc. wird eine Nachteilsausgleich in Form eines pauschalen Stundensatzes i.H. v. 10,00 EUR ersetzt.
Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten am den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.

- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss erlöschen, ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229), ist die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf – Göhrendorf, den 15.06.2007

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

- **Genehmigungsvermerk der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt**

Die erforderliche Genehmigung vorstehend bekannt gemachter Wasserwehrsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land ist mit Schreiben vom 11.06.2007 unter dem Aktenzeichen 67. HW-WWS durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt erteilt worden.

Nemsdorf-Göhrendorf, 2007-06-27

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15
39104 Magdeburg
Tel: 0391/567-8585

Magdeburg, den 05.06.2007

Mitteilung

über die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. 10. 2001 (BGBl. I S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. 04. 2005 (BGBl. I S. 1138)

Zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken sind gemäß § 11 Verkehrsflächenbereinigungsgesetz die nachfolgenden Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz

auf dem Gebiet der kreisfreien Städte

1. Dessau
2. Halle (Saale)
3. Magdeburg, Landeshauptstadt

sowie auf dem Gebiet der Landkreise

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 4. Altmarkkreis Salzwedel | 15. Merseburg-Querfurt |
| 5. Anhalt-Zerbst | 16. Ohrekreis |
| 6. Aschersleben-Staßfurt | 17. Quedlinburg |
| 7. Bernburg | 18. Saalkreis |
| 8. Bitterfeld | 19. Sangerhausen |
| 9. Bördekreis | 20. Schönebeck |
| 10. Burgenlandkreis | 21. Stendal |
| 11. Halberstadt | 22. Weißenfels |
| 12. Jerichower Land | 23. Wernigerode und |
| 13. Köthen | 24. Wittenberg |
| 14. Mansfelder Land | |

für die von den Landes- und Bundesstraßen in Anspruch genommenen Flächen, die auch die Funktionsflächen, Nebenanlagen und das Zubehör umfassen, sowie für die daran unmittelbar angrenzenden Grundstücke eingeleitet worden.

Die betroffenen Gebiete sind in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, mit seinen Standorten

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, Tel.: 03931 252-106
Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 567-7864 und -7865
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, Tel.: 0340 6503-1258 / -1365
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale), Tel.: 0345 6912-481.

Die Termine über die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens werden gesondert bekannt gegeben.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Auftrag



Michael Hohnvehlmann

Anlage: Übersichtskarte

Übersichtskarte der Bundes- und Landesstraßen

